

Statuten

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «SOLAWI-Rütiwies» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger sowie nichtgewinn-orientierter Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in Algetshausen, Gemeinde Uzwil.

2. ZWECK UND ZIEL

Solidarische Landwirtschaft (SOLAWI) basiert auf der direkten Zusammenarbeit von Landwirt*Innen und Konsument*Innen. Dahinter stehen der Wille zu mehr Selbstbestimmung bei der Nahrungsmittelproduktion und der Wunsch nach einer wirklich nachhaltigen Landwirtschaft.

Der Verein möchte seine Mitglieder und andere interessierte Konsumenten mit natürlichen und gesunden Lebensmitteln versorgen. Die SOLAWI schafft die Produktpreise ab, die Konsumenten bezahlen ein jährliches Abonnement, mit oder ohne verbindliche Arbeitseinsätze, und finanzieren so direkt die Produktion.

Durch einen entsprechenden Beitrag, der die Produktionskosten der Lebensmittelproduktion deckt, haben sie Anrecht auf einen Teil der Ernte / Erzeugnisse. Die Interessierten haben die Möglichkeit, die Vielfalt der Natur zu erleben und zu erfahren, wie ihre Lebensmittel auf dem Hof erzeugt werden.

Konsumenten, die an der Weiterentwicklung der SOLAWI Rütiwies interessiert sind, können Mitglied im Verein werden und ihr Stimmrecht an der Mitgliederversammlung ausüben.

3. MITGLIEDSCHAFT

Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist mit oder ohne Lebensmittelabonnement möglich. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich, mit der Abstimmung zum Budget des kommenden Jahres, festgelegt.

3.1 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Genehmigung des Vorstandes. Mit dem bezahlen des Mitgliederbeitrages anerkennen sie die Statuten, das Betriebsreglement sowie das Hofreglement.

3.2 AUSTRITT VON MITGLIEDERN

Der Austritt aus dem Verein als Aktivmitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person bzw. die Auflösung einer juristischen Person.

3.3 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Mitglieder, die den Zweck des Vereins gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4. LEBENSMITTELABONNEMENTE

Mitglieder oder Nicht-Mitglieder können ein Lebensmittelabonnement, mit oder ohne Arbeitseinsatz, abschliessen. Das Lebensmittelabonnement wird auf ein Jahr abgeschlossen (Januar-Dezember). Bei Beitritt unter dem Jahr wird der Betrag entsprechend angepasst.

Mit dem Abschluss eines Lebensmittelabonnements werden die Statuten, das Betriebsreglement sowie das Hofreglement anerkannt.

4.1 KÜNDIGUNG LEBENSMITTELABONNEMENTE

Das Lebensmittelabonnement von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) schriftlich mittels Kündigungsformular an den Vorstand erklärt werden.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Gesuche auf vorzeitigen Austritt zu bewilligen.

5. VERSICHERUNG BEI ARBEITSEINSÄTZEN

Der Verein SOLAWI-Rütiwies übernimmt keine Haftung bei Unfällen oder Schäden, die auf dem Betriebsgelände entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung bei Unfällen oder Schäden, die gegenüber Dritten entstehen. Der Vorstand empfiehlt eine Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung abzuschliessen.

6. GÖNNERBEITRÄGE

Gönner*Innen können den Verein mit einer Spende unterstützen. Sie werden einmalig zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

7. ORGANE

- > Die Mitgliederversammlung
- > Der Vorstand
- > Die Projektgruppen
- > Die Revisionsstelle

7.1 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich (per E-Mail oder Brief) einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Änderung der Vereinsstatuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die ordentliche- und ausserordentliche Mitgliederversammlung werden durch das Präsidium geleitet; bei dessen Fehlen, durch ein Mitglied des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Versammlungen ist durch den Aktuar/die Aktuarin ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7.1.1 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- > Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- > Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- > Genehmigung der Jahresrechnung
- > Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- > Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Revisionsstelle
- > Entlastung (Décharge) des Vorstands
- > Änderung und Festsetzung der Statuten
- > Kenntnisnahme von Verträgen
- > Auflösung des Vereins

7.2 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle können von den Mitgliedern nach Vereinbarung eingesehen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die Vorstandssitzungen kann ein Arbeitseinsatz à 4 Stunden abgerechnet werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag entfällt für die Vorstandsmitglieder

7.2.1 AUFGABEN DES VORSTANDES

- > Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen
- > Genehmigung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung
- > Erstellung, Änderung und Genehmigung des Betriebsreglements
- > Abschluss von Verträgen mit dem Hof und Partnerbetrieben
- > Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- > Entscheid über Gesuche von vorzeitigen Austritten von Mitgliedern
- > Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- > Führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchhaltung
- > Koordination der anfallenden Arbeiten
- > Kontrolle und Verwaltung der Arbeitseinsätze und allfällige Verrechnung nicht geleisteter Arbeitseinsätze je nach Wahl des Abonnements
- > Verteilung der Produkte gemäss Betriebsreglement
- > Einsetzen von Projektgruppen
- > Einberufung und Führung der Mitgliederversammlung
- > Information über geleistete Arbeitseinsätze an der Mitgliederversammlung
- > Information über Verträge mit dem Hof und Partnerbetrieben an der Mitgliederversammlung
- > Führen der Mitgliederliste, welche an der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wird

- >> Einstellung, Begleitung und Entlassung der nötigen Gartenfachkraft erfolgt durch die Hofeigentümer.
- >> Das Erarbeiten der entsprechenden Vertragsbestandteile wie Anstellungspensum, Entlöhnung, Aufgabenbeschrieb u.ä. erfolgt durch die Hofeigentümer nach Rücksprache mit dem Vorstand.
- >> Das Hofreglement wird durch die Hofeigentümer erstellt.

7.3 DIE PROJEKTGRUPPEN

Die Projektgruppen unterstützten den Vorstand bei der Umsetzung von Projekten sowie beim Tagesgeschäft des Vereins. Sie arbeiteten eng mit dem Vorstand zusammen. Projektgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung des Vorstandes. Vorstand und Projektgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus sowie die Form des Austausches fest.

7.3.1 AUFGABEN DER PROJEKTGRUPPEN

- > Unterstützung des Vorstandes
- > Umsetzung von Projekten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

7.4 DIE REVISIONSSTELLE

Für die Prüfung der Rechnung wird jeweils, für die Dauer von vier Jahren, eine Revisionsstelle durch die Mitgliederversammlung gewählt. Als Revisionsstelle können auch Nicht-Mitglieder oder eine Treuhandfirma gewählt werden. Handelt es sich bei der Revisionsstelle um natürliche Personen, müssen zwingend zwei Revisor*innen gewählt werden.

8. FINANZEN

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- > den Lebensmittelabonnements
- > den Mitgliederbeiträgen
- > Darlehen, Schenkungen, Spenden
- > weiteren Erträgen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder nach vorgängiger Terminvereinbarung mit dem Kassier*in einsehbar.

9. WEITERE REGLEMENTE

Details über den Betrieb regelt der Vorstand mit dem Betriebsreglement.

Details über die Zusammenarbeit von Hof und Verein, sowie vom Verein und weiteren Akteuren regeln die Abnahmeverträge und der Arbeitsvertrag.

Details über das Verhalten auf dem Hof regelt das Hofreglement.

10. DATENSCHUTZ

Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Der Verein SOLAWI-Rütiwies hält diese Bestimmungen ein. Persönliche Daten werden streng vertraulich behandelt und weder an Dritte verkauft noch weitergegeben.

10.1 VEREINSINTERNE BEKANNTGABE VON MITGLIEDERDATEN

An der Mitgliederversammlung wird jeweils eine aktuelle Liste aller Mitglieder mit Stimmrecht (Vorname, Name, E-Mailadresse) in Papierform aufgelegt. Sie dient der Ausübung von Mitgliederrechten (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung). Ist ein Mitglied damit nicht einverstanden, hat es dies 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu erklären.

10.2 INFOMAIL

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des Lebensmittelabonnementes wird dem Verein SOLAWI-Rütiwies die Zustimmung erteilt, regelmässig eine Infomail bzw. Informationen per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse zu versenden.

10.3 RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Nach vorgängiger Kontaktaufnahme mit dem Vorstand haben die betroffenen Personen folgende Rechte:

- > Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten und deren Verarbeitung,
- > Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten,
- > Löschung der bei uns gespeicherten Daten,
- > Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern wir Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Pflichten noch nicht löschen dürfen.
- > Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns,

> Sofern eine Einwilligung erteilt wurde, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

10.4 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Auf der Website kann die aktuelle Datenschutzerklärung eingesehen werden.

11. VERHÄLTNIS ZUM GESETZ

Alle in den Statuten nicht geregelten Verhältnisse beurteilen sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

12. AUFLÖSUNG

Der Verein kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es ist dann Aufgabe des Vorstandes, die zur Auflösung des Vereins nötigen Schritte einzuleiten.

Ein allfälliger finanzieller Überschuss muss zwingend an eine nicht-gewinnorientierte, gemeinnützige Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck überwiesen werden (z.B. an die SOLAWI-Kooperationsstelle oder einen anderen SOLAWI-Verein). Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

13. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2026 mittels Abstimmung angenommen.

Algetshausen, den 3. Mai 2026

Solawi-Rütiwies, für den Vorstand

Miriam Karner

Simone Meier

Präsidium

Vorstandsmitglied